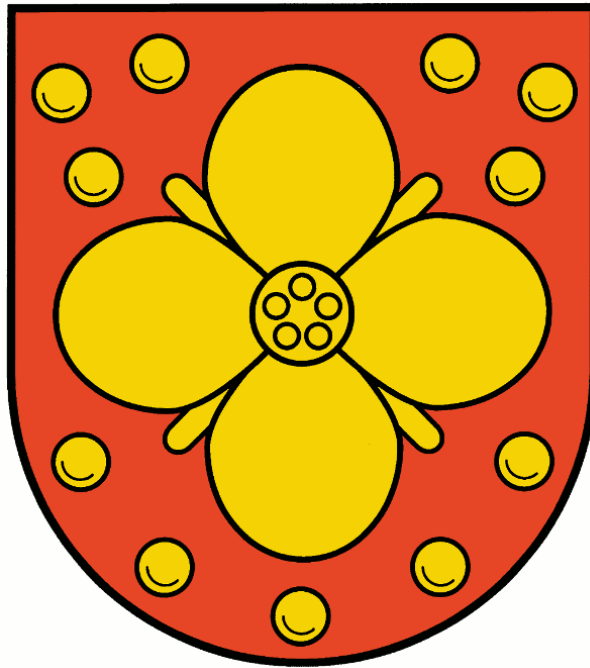


## Gemeinde Uckerland



### Begründung zum Entwurf

## 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1, der Gemeinde Uckerland

Stand: August 2024

Bearbeitung:

**FIRU mbH** - Forschungs- und Informations-Gesellschaft für Fach- und Rechtsfragen der Raum- und Umweltplanung mbH / Berliner Straße 10 / 13187 Berlin / Telefon: (030) 288775 0, Telefax: (030) 288775 29

## Inhaltsverzeichnis der Begründung

|          |                                                                              |           |
|----------|------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Rechtsgrundlagen .....</b>                                                | <b>4</b>  |
| <b>2</b> | <b>Anlass und Ziel der Planung / Planerfordernis .....</b>                   | <b>5</b>  |
| <b>3</b> | <b>Verfahrensablauf .....</b>                                                | <b>7</b>  |
| <b>4</b> | <b>Änderungsbereich .....</b>                                                | <b>8</b>  |
| 4.1      | Lage in der Gemarkung / Geltungsbereich .....                                | 8         |
| <b>5</b> | <b>Übergeordnete Planungen .....</b>                                         | <b>9</b>  |
| 5.1      | Landes- und Regionalplanung.....                                             | 9         |
| 5.2      | Landkreis Uckermark .....                                                    | 11        |
| 5.3      | Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1.....                                      | 11        |
| <b>6</b> | <b>Bestandsbeschreibung .....</b>                                            | <b>12</b> |
| 6.1      | Gegenwärtige Bebauung und Nutzung.....                                       | 12        |
| 6.2      | Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts .....                        | 12        |
| 6.3      | Denkmalschutz.....                                                           | 13        |
| <b>7</b> | <b>Auswirkung der Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1.....</b> | <b>15</b> |
| <b>8</b> | <b>Flächenbilanz .....</b>                                                   | <b>19</b> |
| <b>9</b> | <b>Umweltbericht.....</b>                                                    | <b>20</b> |
| 9.1      | Rechtsgrundlage .....                                                        | 20        |
| 9.2      | Artenschutzrechtliche Anforderungen .....                                    | 20        |
| 9.3      | Untersuchungsrahmen der einzelnen Schutzgüter .....                          | 20        |
| 9.4      | Zusammenfassende Prognose der Umweltauswirkungen .....                       | 21        |
| 9.5      | Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....                                 | 22        |

## Abbildungsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                                      |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Abbildung 1: Änderungsbereich (ohne Maßstabsangabe).....                                                                                                                                                                             | 8  |
| Abbildung 2: Auszug aus der Festlegungskarte Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim 2024.....                                                                                                                                    | 10 |
| Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen FNP Lübbenow, bzw. Amtsflächennutzungsplan<br>Lübbenow 1 mit Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (links, nachkoloriert),<br>sowie Darstellung der 2. Änderung ..... | 11 |
| Abbildung 4: Auszug aus dem Bodendenkmalkataster .....                                                                                                                                                                               | 13 |

## 1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist" )
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist

## 2 Anlass und Ziel der Planung / Planerfordernis

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland am 14.12.2023 wurde der Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 gefasst.

Die Gemeinde Uckerland beabsichtigt mit der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) für Stromerzeugung herzustellen. Dies erfolgt einvernehmlich mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ – Stand 08/2024 Entwurf. Darin erfolgt die Darstellung als Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“.

Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechen nicht den Darstellungen des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland aus dem Jahr 2000, welcher Flächen für die Landwirtschaft ausweist. Diese Darstellungen stehen dem Entwicklungsgebot, welches die Entwicklung des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan erfordert, entgegen.

Daher wird der Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 für diesen Teilbereich im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert. Für die Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 ist die Darstellung als Sonderbauflächen (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 geplant. Die anderen Flächen des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 unterliegen keinen Veränderungen.

Die Umnutzung der Fläche zu einer PV-FFA erfolgt auch vor dem Hintergrund der energiepolitischen Zielstellung der Bundesrepublik Deutschland. Diese besagt, dass der Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf 30 Prozent zu erhöhen ist. Dadurch soll für die BRD zum einen die Abhängigkeit vom globalen Energiemarkt reduziert und andererseits der Ausstoß von CO<sup>2</sup> als Treibhausgas vermindert werden.

Im Änderungsbereich selbst liegt ein geschütztes Biotop, welches im Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan näher beschrieben wird. Auf der Fläche selbst befinden sich keine Schutzgebiete nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) welche die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage ausschließen würde. Das Areal ist durch landwirtschaftliche Nutzung vorgeprägt.

Die Erschließung des Änderungsbereichs erfolgt von einem landwirtschaftlich genutzten Wirtschaftsweg östlich des bebauten Ortsteil Bandelows bzw. in dessen Anschluss von der L258 in Richtung Nordosten.

Während des Änderungsverfahrens des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Die Gemeinde Uckerland legt dabei, unter Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB eingegangenen Hinweise fest, in welchen Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich werden.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur frühzeitigen Beteiligung erfolgte gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 12.02.2024 bis 13.04.2024. Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 19.02.2024 bis 21.03.2024 durchgeführt.

### 3 Verfahrensablauf

#### Bisherige Verfahrensschritte

**Aufstellungsbeschluss****14.12.2023**

frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

19.02.2024

bis

21.03.2024

frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

12.02.2024

bis

13.04.2024

**Abwägungs- und Billigungsbeschluss 1. Entwurf**

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf

Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum 1. Entwurf

**Abwägungs- und Feststellungsbeschluss**

## 4 Änderungsbereich

### 4.1 Lage in der Gemarkung / Geltungsbereich

Der Änderungsbereich befindet sich in der Gemarkung Bandelow des Ortsteils Trebenow, der Gemeinde Uckerland, Ortsteil Bandelow im Landkreis Uckermark. Der Änderungsbereich weist eine Gesamtfläche von ca. 47,4 ha aus. Es liegt ca. 10 km nördlich der Stadt Prenzlau an der Grenze zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

Der Änderungsbereich liegt räumlich ca. 800 m östlich eines bestehenden Siedlungszusammenhang, welcher durch Misch- und Wohnnutzungen geprägt ist. Er grenzt räumlich an landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Waldflächen und soll auf derzeit größtenteils ackerbaulich genutzten Flächen errichtet werden.

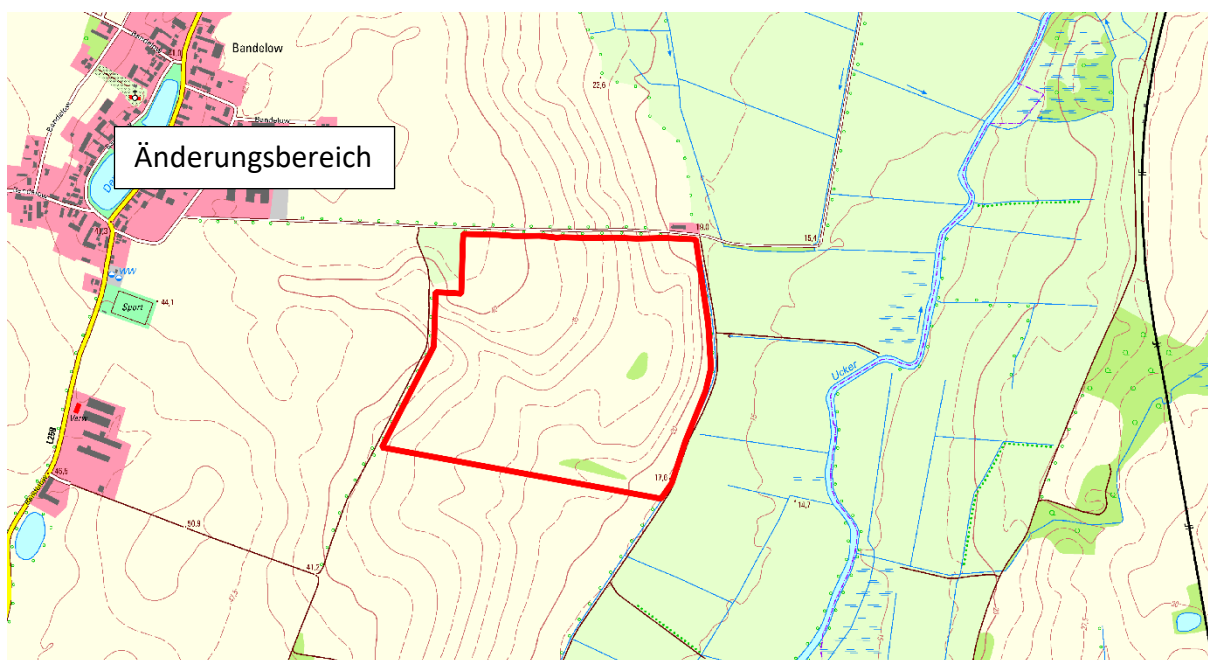


Abbildung 1: Änderungsbereich (ohne Maßstabsangabe) ©GeoBasis-DE/LGB 2023

Das Plangebiet umfasst das die Flurstücke 143, 147, 148, 149, 150 sowie 151 (tw.) der Flur 3 der Gemarkung Bandelow.



## 5 Übergeordnete Planungen

### 5.1 Landes- und Regionalplanung

In den Ländern Berlin und Brandenburg existiert ein zweistufiges System der gemeinsamen Raumordnungsplanung. Als erste Stufe sind die Grundsätze der Raumordnung aus dem gemeinsamen Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) zu berücksichtigen. Landesentwicklungspläne bilden die zweite Stufe der Landesplanung. Am 1. Juli 2019 trat der neue Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin Brandenburg (LEP HR) in Kraft.

Der LEP HR enthält die aktuell gültigen Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Raumordnung. Während Bauleitpläne gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an landesplanerische Ziele anzupassen sind, unterliegen Grundsätze der planerischen Abwägung.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEPro 2007) sind die Erfordernisse der Raumordnung dargestellt. Mit den dargestellten Planungsabsichten kann den folgenden, dargelegten Grundsätzen der Raumordnung entsprochen werden:

Entwicklung neuer Wirtschaftsfelder im ländlichen Raum durch Etablierung und Nutzung erneuerbarer Energien (§ 2 Abs. 3 LEPro),

Sicherung und Entwicklung der Naturgüter in ihrer Funktions- und Regenerationsfähigkeit (§ 6 Abs. 1 LEPro): Hierzu gehört auch die Einordnung außenbereichswirksamer Maßnahmen für den Klimaschutz zur Vermeidung oder Minderung von klimaschädlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen,

Weiterentwicklung einer vielgestaltigen und zukunftsfähigen Kulturlandschaft u. a. durch eine geordnete räumliche Integration der erneuerbaren Energien in dafür geeignete Standortbereiche (§ 4 Abs. 2 LEPro).

Der LEP HR enthält im Hinblick auf die Erzeugung erneuerbarer Energien mit dem nachfolgend aufgeführten Grundsatz Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen für nachgelagerte Planungsebenen. Zur Vermeidung und Verminderung des Ausstoßes klimawirksamer Treibhausgase soll eine räumliche Vorsorge für eine klimaneutrale Energieversorgung, insbesondere durch erneuerbare Energien (hier: Solarenergie), getroffen werden (Grundsatz G 8.1 des LEP HR). Das Land Brandenburg verfügt aufgrund der weiten Ebenen, guten Solareinstrahlungswerten, großen zusammenhängenden Flächen ohne Festsetzungen zum Naturschutz und einer hohen landwirtschaftlichen Überprägung über günstige Voraussetzungen für die Nutzung von Solarenergie.

Die Planungsziele des Bebauungsplanes stehen nicht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung.

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim hat auf ihrer 42. Sitzung am 21. Mai 2024 die Satzung über den integrierten Regionalplan Uckermark-Barnim der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen.

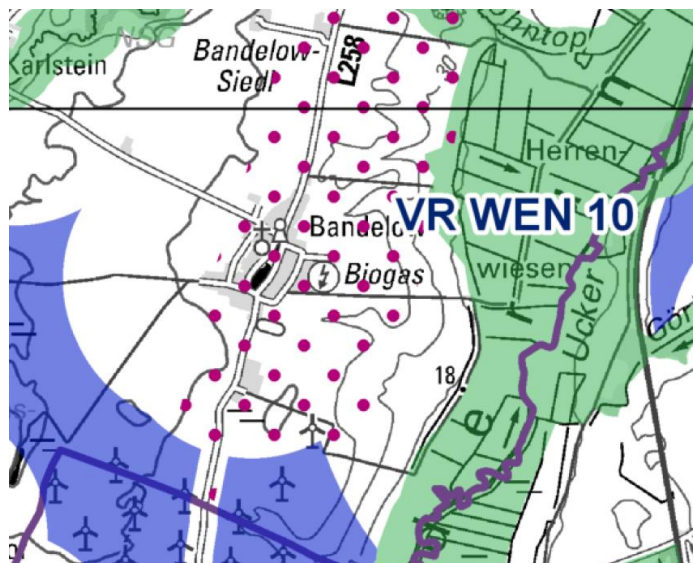


Abbildung 2: Auszug aus der Festlegungskarte Integrierter Regionalplan Uckermark-Barnim 2024

Der Bereich zwischen dem Vorranggebiet für die Windenergie VR WEN 01 südlich von Bandelow und den Vorranggebieten für die Windenergie bei Nechlin wurde als Vorbehaltsgebiet Tourismus (G 3.1) ausgewiesen. Dieser streift den Geltungsbereich im Nordwesten an der Altdeponie (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Ihm ist ein besonderes Gewicht beizumessen.

In Kapitel 1.3 des Umweltberichts wird bereits auf das Vorranggebiet Freiraumverbund hingewiesen, das im integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim dargestellt ist und die östlich angrenzende Uckerniederung umfasst. Der Freiraumverbund beinhaltet funktional hochwertige Teile des vorhandenen Freiraumes und vernetzt diese untereinander. Die Uckerniederung wird im Norden mit der Bachniederung des Köhntoptals vernetzt, im Südwesten mit der Quillow-Niederung und dem Strom, der in die Norduckermarkische Seenlandschaft führt, im Süden besteht Anschluss an das Biosphärenreservat Schorfheide-Chorin.

Am 28. Juni 2023 hat die Regionalversammlung die Offenlegung des 2. Entwurfs des integrierten Regionalplans Uckermark-Barnim (iRP UM-BAR) beschlossen. Die Trägerbeteiligung wird zeitnah beginnen. Damit sind die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung anzusehen, die nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägungsentscheidung zu berücksichtigen sind.

Die genannten Ziele (Z) und Grundsätze (G) des integrierten Regionalplans werden durch die vorliegende Planung nicht berührt.

Der sachliche Teilregionalplan Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung der RPG Uckermark-Barnim wurde mit Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 02.03.2021 für unwirksam erklärt. Dieses Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Es liegt der sachliche Teilregionalplan „Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte“ 2020 vor. Gemäß Grundsatz G 1.1 gehört die Gemeinde Uckerland zu den ländlich-peripheren Teilräumen. Sie ist gemäß Ziel 2.1 kein Grundfunktionaler Schwerpunkt.

## 5.2 Landkreis Uckermark

Übergeordnete Planungen von Seiten der Fachämter des Landkreises Uckermark für diesen Bereich sind gegenwärtig nicht bekannt. Die Behörden des Landkreises Uckerland werden frühzeitig an der 2. Änderung beteiligt.

## 5.3 Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1

Der seit 2000 rechtsgültige Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 gliedert sich in „Teil 1: Bandelow“ und „Teil 2: Lübbenow“.

Im „Teil 1: Bandelow“ ist der Geltungsbereich nahezu vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (siehe Abbildung 3, links). Innerhalb des Geltungsbereichs ist lediglich ein Bereich als Fläche für Wald- und Flurgehölze gekennzeichnet. Das Feldgehölz feuchter Standorte ist als geschützter Biotop eingetragen (siehe hierzu auch Kap. 2.3 Umweltbericht, welcher als Anhang zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfügbar ist). Für die Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope ist allerdings die tatsächliche Ausdehnung vor Ort maßgeblich, so dass die Angaben aus dem Jahr 2000 nicht mehr für die aktuelle Beurteilung herangezogen werden können.

In dem Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 ist auf den nordwestlich an den Geltungsbereich angrenzenden Flurstücken eine Altablagerung verzeichnet, welche aktuell eingezäunt ist. Am westlichen Übergang zur Ackerflur sowie an der östlichen Grenze zur Ackerflur sind im Bestand sowohl Feldhecken (Schutzstreifen) gekennzeichnet, als auch einzelne Allee/Bäume (geschützt) (siehe hierzu auch Kap. 2.3 des Umweltberichts zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan). Es sind zudem Bodendenkmale eingetragen (BoD), welche in Kap. 6.3 erläutert werden (siehe hierzu auch Kap. 2.2 des Umweltberichts zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan). Ferner ist im nördlichen Bereich des Plangebietes ein Rad- und Wanderweg ausgewiesen.

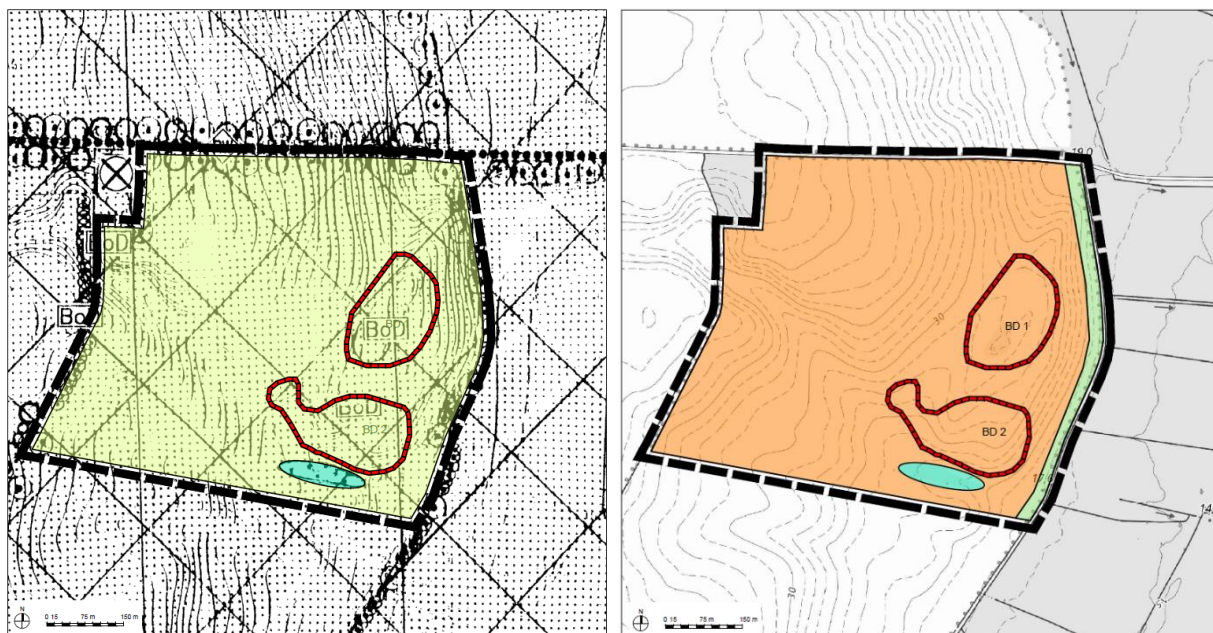


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem rechtsgültigen FNP Lübbenow, bzw. Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1 mit Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (links, nachkoloriert), sowie Darstellung der 2. Änderung  
- Quelle: Gemeinde Uckerland (2000): Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1; © GeoBasis-DE 2023

Die Darstellungen des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 entsprechen teilweise nicht mehr den aktuellen Planungszielen. Insofern steht die geplante Nutzung im Widerspruch zum derzeitigen Amtsflächennutzungsplan Lübbenow 1. Die geplanten Darstellungen der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 sind der **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**, rechts zu entnehmen.

## 6 Bestandsbeschreibung

### 6.1 Gegenwärtige Bebauung und Nutzung

Bei den Änderungsflächen handelt es sich um eine Acker- und Weidefläche, welche landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Bebauung ist innerhalb des Änderungsbereichs nicht vorhanden. Die ackerbaulich genutzten Flächen im Geltungsbereich sind leicht gewellt. Im Westen, Norden und Osten wird die Fläche von Gehölzstrukturen und Säumen begrenzt, im Süden geht sie nahtlos in weitere Äcker über. Im Norden ist eine teilbefestigte Zufahrt von einem breiten Betonplattenweg vorhanden.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Abgrabung mit Gras- und Staudenfluren sowie Aufwuchs mit Schwarzem Holunder sowie ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Feldgehölz feuchter-nasser Standorte mit einem flachen offenen Graben. Zu näheren Details wird auf den Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verwiesen. Die Biotopkartierung wurde im April 2023 durchgeführt. Zudem befinden sich 2 Bodendenkmale (in Bearbeitung) im Änderungsbereich Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 (Kap. 6.3).

### 6.2 Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Schutzgebiets oder innerhalb eines gesetzlich geschützten Biotops nach dem BNatSchG.

#### Fauna-Flora-Habitat Gebiete (FFH)

- |                                                   |                         |
|---------------------------------------------------|-------------------------|
| - „Beesenberg“ (DE 2649-301)                      | ca. 2 km entfernt       |
| - „Eiskellerberge – Os bei Malchow“ (DE 2549-301) | ca. 3 / 4,5 km entfernt |
| - „Köhntoptal“ (DE 2549-302)                      | ca. 2 km entfernt       |
| - „Mühlbach-Beeke“ (DE 2549-304):                 | ca. 4 km entfernt       |

#### Vogelschutzgebiet (SPA)

- |                                  |                    |
|----------------------------------|--------------------|
| - „Uckerniederung“ (DE 2649-421) | östlich angrenzend |
|----------------------------------|--------------------|

#### Naturschutzgebiet (NSG)

- |                                               |                         |
|-----------------------------------------------|-------------------------|
| - „Beesenberg“ (2649-501)                     | ca. 2 km entfernt       |
| - „Eiskellerberge – Os bei Malchow (2649-502) | ca. 3 / 4,5 km entfernt |
| - „Köhntoptal“ (2549-501)                     | ca. 2 km entfernt       |

#### Wasserschutzgebiete

Schutzgebiete nach Wasserhaushaltsgesetz bzw. Brandenburgischem Wassergesetz sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Westlich angrenzend befindet sich das Wasserschutzgebiet „LPG Bandelow“ (Zone III).

### 6.3 Denkmalschutz

#### Bodendenkmale

Im Umfeld des Plangebiets sind Bodendenkmale bekannt und darüber hinaus liegt es in einem siedlungstopografisch günstigen Raum, in dem sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bisher nicht entdeckte Bodendenkmale befinden. Im Geltungsbereich sind derzeit zwei Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.215) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.9) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

BD i. B. 142453 Bandelow 13

Siedlung slawisches Mittelalter

BD i. B. 142454 Bandelow 10

Siedlung Eisenzeit, Siedlung römische Kaiserzeit



Abbildung 4: Auszug aus dem Bodendenkmalkataster, Quelle: Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, 2024

Zu den näheren Details zu den Bodendenkmalen wird auf die Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow an der ehemaligen Mülldeponie“ Kap. 4.4 Kap. 6.7 sowie Kap. 9 verwiesen.

Das Bodendenkmal 140615 liegt ca. 1,15 km südlich des geplanten Solarparks. Es handelt sich um eine Siedlung des Neolithikum und des slawischen Mittelalters. Baudenkmale

Baudenkmale sind in Bandelow nicht ausgewiesen.

Sowohl die geschützten Biotopie als auch die umliegenden Schutzgebiete gilt es im Verlauf der Planung zu berücksichtigen.



## 7 Auswirkung der Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung weicht geringfügig vom Geltungsbereich des Bebauungsplans ab. Grund dafür sind die unterschiedlichen Maßstabsebenen und Plangrundlagen der beiden Pläne. Zudem wird der Landwirtschaftsweg im Nordwesten, der Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist, im FNP nicht geändert, da der Weg weiterhin vorrangig der Landwirtschaft dient und nur zusätzlich auch eine Funktion als Erschließung der PV-Anlage übernimmt.

Die Belange der Umwelt wurden gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB geprüft. Es liegen hierzu bereits Erkenntnisse aus dem Entwurf des Umweltberichts vor, welcher als Anlage zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfügbar ist.

Grundsätzlich verändert der Solarpark den Charakter der derzeitigen Landwirtschaftsfläche bzw. Intensivacker hin zu einer technischen Ausprägung. Mit dem Bau von FF-PV Anlagen auf Ackerflächen wird somit eine höhere anthropogene Beeinträchtigung erkennbar sein. Im betrachteten Gebiet gibt es jedoch im Umfeld abschirmende Gehölze und es werden keine für Flora und Fauna oder das Landschaftsbild wertvollen Biotope in Anspruch genommen. Mit der extensiven Pflege der Flächen zwischen den Modultischen und in den Randbereichen entsteht eine wiesenartige Vegetation mit einer relativ hohen Artenvielfalt. Durch die z.T. bereits bestehenden Eingrünungen des Gebietes des Änderungsbereichs können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitestgehend minimiert werden. Es besteht zudem allgemein eine hohe visuell-ästhetische Vorbelastung durch Windenergieanlagen.

Durch die geplante Änderung des rechtsgültigen Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 mit der Sonderbaufläche (§ 11 BauNVO) wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivacker) in Anspruch genommen, deren Bodenfruchtbarkeit durch die Entwicklung von Grünland nicht erheblich gemindert wird.

Mit dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden zum Teil landwirtschaftliche Flächen für Bebauung und Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen. Eine GRZ von 0,6 innerhalb der überbaubaren Fläche entspräche einer maximal mit Modulen überbaubaren bzw. überschirmten Fläche ca. 26 ha (worst-case Szenario). Eine Bodenversiegelung findet allerdings nur sehr kleinflächig durch den Zaunbau (i. d. Regel Pfosten ohne Fundamente), die Pfosten der Modultische (ohne Fundamente), ggf. kleine Gebäude wie Wechselrichter sowie teilversiegelte Unterhaltungswege statt. Es wird mit 3 % der überbaubaren Fläche gerechnet (ca. 7.922 m<sup>2</sup>). Die tatsächlich versiegelte und teilversiegelte Fläche wird maximal 5 % der umzäunten Fläche, also max. ca. 2,05 ha im worst-case Szenario betragen. Wird die oben genannte versiegelte Fläche abgezogen, werden noch ca. 1,3 ha für Wege geschottert und Stellflächen geschottert.

Die festgesetzte Nutzung der im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden, für die Bebauung vorgesehenen Flächen "Freiflächen-Photovoltaikanlage" ist für eine Dauer von 40 Jahren ab Inbetriebnahme des Solarparks vorgesehen. Nach Ablauf der 40 Jahre sollen die baulichen Anlagen innerhalb von 6 Monaten zurückgebaut werden und die Flächen wieder in "Flächen für die Landwirtschaft" umgewandelt werden. Auf der Ackerfläche entsteht vorwiegend extensiv genutztes Grünland. Diese Nutzung dient den Bodenfunktionen u. a. durch die dauerhafte Durchwurzelung ohne Umbruch, Humusanreicherung (der Humusanteil nimmt unter intensiver Ackernutzung in der Regel stetig ab). Eine landwirtschaftliche Nachnutzung ist somit sogar unter guten Rahmenbedingungen ausdrücklich mög-

lich. Demnach wird die bebaubare Fläche nicht dauerhaft versiegelt, sondern soll aufgrund der temporären Nutzung als Fläche für PV-FF nur für einen begrenzten Zeitraum einer nicht agrarischen Nutzung zugeführt werden.

Neben Dach- und Konversionsflächen werden insbesondere PV-FF für das Erreichen der Energie- und Klimaziele benötigt. Der vielfach befürchtete Flächenverbrauch landwirtschaftlicher Nutzfläche ist tatsächlich jedoch gering. Das Umweltbundesamt kommt zu der Schlussfolgerung:

*„Das [Erneuerbare-Energien-Gesetz \(EEG\) 2023](#) gibt bis zum Jahr 2030 ein Ausbauziel von 215 Gigawatt (GW) für die Photovoltaik vor. Im Vergleich zum Ausbaustand Ende 2022 soll sich die installierte Leistung in den folgenden acht Jahren ungefähr verdreifachen. Nimmt man an, dass die Hälfte des PV-Ausbaus auf Gebäuden erfolgt und die andere Hälfte auf Freiflächen, würden bei einem Flächenbedarf von ca. 1 ha/MW bei neueren Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) bis Ende 2030 zusätzlich zu den bereits Ende 2021 belegten ca. 32.000 ha weitere 63.000 ha an Fläche benötigt werden. Diese insgesamt rund 95.000 ha würden ca. 0,3 % der Gesamtfläche Deutschlands (knapp 35,8 Mio. ha) belegen. Bezieht man die benötigte Gesamtfläche ausschließlich auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Gesamtfläche: rund 16,7 Mio. ha) ergäbe sich ein Anteil von ca. 0,6 %, so ein [UBA-Gutachten](#). Im Vergleich dazu werden momentan fast 14 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen für den Anbau von Energiepflanzen zur Erzeugung biomassebasierter Energie genutzt.“<sup>1</sup>*

Eine weitere Untersuchung kommt zu folgendem Ergebnis:

- Schwankungen von 0,3% bis 4% Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche
- Am wahrscheinlichsten: 150.000 ha (0,9%) bis 2030 280.000 ha (1,7%) bis 2040<sup>2</sup>

Unter Verweis auf § 2 EEG 2023 wird zudem entgegnet:

*„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien‘: Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“*

Insofern kann die temporäre Inanspruchnahme Landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Erzeugung von Energie als verantwortbares und legitimes Instrument zur Erreichung der Energiepolitischen Zielsetzung angesehen werden, da anderweitige Energiequellen deutlich Flächenintensiver sind und demgegenüber nicht zur Optimierung der Bodenqualität beitragen.

---

<sup>1</sup> aus Flächeninanspruchnahme durch Photovoltaik-Freiflächenanlagen UBA 21.12.2023 (Quelle: <https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/erneuerbare-energien/photovoltaik/photovoltaik-freiflaechenanlagen#flaecheninanspruchnahme-durch-photovoltaik-freiflaechenanlagen>):

<sup>2</sup> Jonas Böhm Flächennutzung von PV-Freiflächenanlagen Quelle: Böhm und Tietz (2022) (Quelle: [https://literatur.thuenen.de/digbib\\_external/dn066550.pdf](https://literatur.thuenen.de/digbib_external/dn066550.pdf)): Abschätzung des zukünftigen Flächenbedarf von PV Freiflächenanlagen



Gemäß der Stellungnahme des Bereiches Landwirtschaft liegt die Ackerzahl im Geltungsbereich bei durchschnittlich 44 und damit unterhalb von 50, weshalb keine besondere Funktionsausprägung besteht. Die Kompensationsfaktoren entsprechen somit den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) bzw. liegen darüber.

Die Belange der Umwelt wurden gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB geprüft. Es liegen hierzu bereits Erkenntnisse aus dem Entwurf des Umweltberichts vor, welcher als Anlage zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan verfügbar ist. Durch das Bauvorhaben werden insgesamt geringe bis mittlere Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, die im Sinne der Umweltverträglichkeit als nicht erheblich einzustufen sind. Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nach BNatSchG zu vermeiden, zu mindern und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Die Beeinträchtigungen des Bodens, der Biotope, der Lebensräume der Fauna und des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Maßnahmen A 1 - A 5) sowie der Maßnahmen des Artenschutzes (V 1<sub>ART</sub> - V 5<sub>ART</sub>) vollständig ausgeglichen (vollständiger Text siehe Umweltbericht, Kapitel 3). Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Es werden keine essenziellen Lebensräume von streng geschützten Tierarten in Anspruch genommen. Nachgewiesene und potenzielle Zauneidechsenlebensräume werden während der Bauzeit geschützt. Diese sind innerhalb der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen im Umweltbericht dargestellt.

Die Abgrabungsfläche erhält einen mind. 40 m offenen Zugang in östlicher Richtung, der nicht durch die Einzäunung versperrt sein wird und als Gras- und Staudenflur angelegt wird. Das Feldgehölz nasser bis feuchter Standorte wird vollständig von einer Bebauung ausgenommen. Der Zugang für Wildtiere im Süden wird auf mind. 170 m zwischen der Einzäunung verbreitert. Zu angrenzenden gesetzlich geschützten Biotopen wird ein Mindestabstand von mindestens 5 m eingehalten. Gehölze, die einen Abstand von weniger als 5 m zum Baufeld aufweisen, werden während der Bauphase geschützt. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde werden drei Feldlerchenfenster mit einer Grundfläche von jeweils 25 m x 25 m von jeglicher Bebauung einschließlich des Baus von Nebenanlagen freigehalten. Außerdem steht die neue Freifläche östlich des Abgrabungsbiotops auf ca. 80 m x 40 m zur Verfügung. Der sogenannte "Wildkorridor" wird durch Mahd bzw. Mulchmahd gepflegt und die "Feldlerchenfenster" durch jährl. Mahd mit Abräumen mit geringem Bodenabstand (weitere Details siehe Umweltbericht zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan).

Darüber hinaus ist vom Vorhabenträger eine Umweltbaubegleitung vorgesehen. Diese regelt auch den Schutz von Vegetationsflächen und Wurzelbereichen angrenzender Biotope. Ferner sind die Gemeinden gemäß § 4 c BauGB dazu verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Eingetragene Bodendenkmale werden im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Zudem werden Hinweise gemäß §§ 7 (3), 9 und 11 (3) BbgDSchG aufgenommen. Für die Bereiche, in denen Erdbewegungen erforderlich sind (Zufahrten und Verkabelungen) ist vom Vorhabenträger vorgesehen, eine archäologische Baubegleitung durchzuführen. Die Modultische werden voraussichtlich in geringer Tiefe in den Boden gerammt, womit kein tiefgreifender Eingriff in den Boden vorgenommen wird und keine

nennenswerten Schäden an Bodendenkmalen erwartet werden. Die Dokumentation erfolgt im weiteren Verfahren in der Begründung zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Solarpark Bandelow.

Nach aktueller Planung ist vorgesehen, dass die Module nach Süden ausgerichtet werden. Zur nördlichen Seite entsteht durch die Neigung eine große Öffnung von >3 m. Von dieser Seite kann Regenwasser zur Fläche unter den Modultischen gelangen. Die Auswirkungen durch Verschattung können einen Beitrag zur Vermeidung von austrocknenden Böden leisten. Die Fläche unter den Modulen wird vor extremer Sonneneinstrahlung geschützt. Die Verdunstung ist im Vergleich zur frei angestrahlten Fläche sehr viel geringer. Somit kann durch die Modulbauweise gewährleistet werden, dass es zwischen den Modulen auf den Tischen kleinere Abstände gibt, zwischen denen Regenwasser abtropfen kann. Die Abstände können in gewissem Maße auch variieren. Somit wird ein Beitrag zur Reduzierung der Verdunstung von Niederschlagswasser geleistet.

Entlang der östlichen Grenze des Änderungsbereichs befinden sich 2 Gewässer II. Ordnung. Ein Eingriff in die Gewässer durch die PV-Anlage wird jedoch nicht vorgenommen. Im Änderungsbereich, wo eine geringfügige Überlappung vorhanden ist, werden Flächen lediglich als Grünfläche gekennzeichnet.

Von PV-Freiflächenanlagen können anlagebedingt Blendwirkungen ausgehen. „Kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind (...).“ (LAI (2012): Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen, S. 24). Wohngebäude sind in dieser Entfernung nicht vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung ist in nordwestlicher Richtung >300 m entfernt. Die L 258 ebenso westlich der PV-FFA gelegen ist >800 m entfernt. Eine Sichtbeziehung von der Landesstraße zur PV-FFA kann südlich der Ortslage Bandelow bestehen. Diese ist allerdings durch bestehende Gehölze an der westlichen Grenze der PV-FFA gemindert. Die Planung sieht ca. 20% nach Süden geneigte Module vor. Generell können durch die Verwendung reflexions/-blendarmer Module die durch die PV-Module entstehenden Lichtreflexionen minimiert werden. Dies wird im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen vorgegeben.

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Situation und der Lage zu maßgeblichen Immissionsorten, in einer Entfernung von > 100 m, sind erhebliche Belästigungen durch Blendwirkungen nicht zu erwarten. Auf Grund der Entfernung und der Lage der Immissionsorte sind detaillierte gutachterliche Untersuchungen zu den Blendwirkungen nicht erforderlich.

Eine Minderung der Blendwirkung erfolgt zudem durch die Anpflanzungen in den Lücken der östlich angrenzenden Gehölze (siehe hierzu auch Maßnahme A 2 im Umweltbericht zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan).

Ein Einfluss auf die Entwicklung von Wohnbauflächen, Flächen des Gemeinbedarfs, Grünflächen und -maßnahmen bzw. auf die soziale Infrastruktur im Gemeindegebiet ist in Verbindung mit der Änderung des Amtsflächennutzungsplans Lübbenow 1 der Gemeinde Uckerland nicht zu erwarten.

## 8 Flächenbilanz

Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von ca. 47,1 ha. mit folgender Flächenausweisung:

| Fläche                                                    | Änderungsbe-<br>reich (alt) in ha | Änderungsbe-<br>reich (neu) in ha |
|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|
| Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)   | 46,5                              | 0                                 |
| Sonderbaufläche (§ 11 BauNVO)                             | 0                                 | 44,7                              |
| Flächen für Wald und Flurgehölze (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB) | 0,6                               | 0,6                               |
| Grünfläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)                       | 0                                 | 1,8                               |
| Gesamtfläche                                              | 47,1                              | 47,1                              |

## 9 Umweltbericht

Die Umweltprüfung (UP) ist in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Gegenstand und Inhalt der Umweltprüfung sind alle im BauGB aufgeführten Umweltbelange, wie die des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Im Aufstellungsverfahren der Änderung des Flächennutzungsplans, mit der Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sondergebiet PV-Freiflächenanlage“, sind die Auswirkungen auf die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu prüfen.

Im Rahmen der Umweltprüfung wird ein Umweltbericht erstellt, welcher die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darlegt (§ 2a BauGB). Er bereitet das umweltrelevante Abwägungsmaterial sachgerecht auf und dokumentiert, in welcher Weise die Umweltbelange im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt worden sind. Als selbständiger Bestandteil der Begründung zur Änderung des FNP wird der Umweltbericht gemäß des Planungsstandes fortgeschrieben. Der Umweltbericht stellt die Ergebnisse der Umweltprüfung dar (vgl. Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB) und dient als allgemein verständliche Zusammenfassung der zu erwartenden Umweltauswirkungen.

Der Umweltbericht liegt für den Entwurf vor und wurde nach dem Vorliegen der Stellungnahmen gemäß § 4 (1) BauGB vervollständigt.

### 9.1 Rechtsgrundlage

Die Umweltprüfung (UP) ist in die bestehenden Verfahrensschritte der Bauleitplanung integriert. Sie ist als Regelverfahren für grundsätzlich alle Bauleitpläne ausgestaltet und führt die vor der BauGB-Novellierung 2017 und der geänderten Fassung v. 10.09.2021 nebeneinanderstehenden planungsrechtlichen Umweltverfahren (UVP, Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zusammen.

Der § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sowie § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und die Anlage zum BauGB erläutern die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als Gegenstand der Umweltprüfung, in welcher die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht als gesonderten Teil der Planbegründung beschrieben und auf ihre Erheblichkeit hin bewertet werden.

Die Umweltprüfung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bauleitplanerischen Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB.

### 9.2 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Neben dem Umweltbericht, sowie dessen zugrundeliegenden Kartierungen liegen bereits weitere artenschutzrechtliche Untersuchungen vor.

Im Einzelnen lauten diese:

- **Avifaunistische Untersuchungen, Stand: 23.11.2022**
- **Zug- und Rastvogelkartierung im Plangebiet „Bandelow“, Stand: 13.03.2023**
- **Brutvogelkartierung für eine Freiflächenphotovoltaikanlage bei Bandelow, Stand 23.11.2022**

### 9.3 Untersuchungsrahmen der einzelnen Schutzgüter

Eine detaillierte Aufführung der einzelnen Schutzgüter im Rahmen der 2. Änderung des Amtsflächennutzungsplanes Lübbenow 1 erfolgt im Umweltbericht (Siehe hierzu Kapitel 2.3 – 2.10 des Umweltberichts zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Bandelow“).

Insofern werden nachfolgend lediglich die zusammenfassende Prognose der Umweltauswirkungen sowie die allgemeinverständliche Zusammenfassung aufgeführt.

#### 9.4 Zusammenfassende Prognose der Umweltauswirkungen

##### Bauphase

- Es treten Verluste an Biotopen von nachrangiger bis mittlerer Bedeutung und vorwiegend kurzfristiger Wiederherstellbarkeit auf.
- Baubedingte Beeinträchtigungen können durch temporäre Schutzmaßnahmen vermieden werden. Eine Störung von Brutvogelarten kann durch zeitliche Regelungen vermieden werden.
- Es ist mit geringen Beeinträchtigungen des Bodens durch Befahren, Bodenaushub, -ablagerung für Kabel und den Wegebau zu rechnen.
- Während der Bauphase gibt es keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima und die Lufthygiene.
- Es ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser zu rechnen, soweit Havarien vermieden werden.
- Für die Erholungseignung kann es sehr geringe Beeinträchtigungen geben, da der Weg nach Nechlin verstärkt von Fahrzeugen genutzt wird.
- Die Zunahme des Kfz-Verkehrs auf der Zufahrtsstraße von Prenzlau über Schönwerder zur PV Freiflächenanlage ist mit sehr geringen temporären Auswirkungen auf das Wohnen, das Wohnumfeld und die menschliche Gesundheit (Lärm, Staub, Schadstoffe) verbunden.

##### Anlage

- Der gesetzlich geschützte Biotop innerhalb des Geltungsbereichs wird erhalten (071111).
- Die Lebensräume der streng geschützten Zauneidechse werden vollständig erhalten und durch die Umwandlung von Acker in Extensivgrünland erweitert (Nahrungshabitate).
- Es ist mit einem Verlust an Lebensraum für wenige Reviere der Brutvogelarten, insbesondere der Feldlerche zu rechnen, die innerhalb bzw. am Rand von PV-Freiflächenanlagen in geringerer Dichte brütet, als auf Ackerflächen.
- Eine Beeinträchtigung von Zauneidechsen wird durch die geplante Herausnahme nachgewiesener bzw. weiterer geeigneter Habitate aus dem geplanten Baufeld vermieden. Die biologische Vielfalt wird nicht beeinträchtigt, da mit der Ansiedlung anderer Brutvogelarten und der Zunahme an Arten der Wirbellosen und Pflanzen zu rechnen ist.
- Ein kleinflächiger dauerhafter, teilweiser bzw. vollständiger Verlust der ökologischen Bodenfunktionen ist mit der Versiegelung / Bebauung bzw. den Wegebau verbunden. Es wird eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivacker) entzogen, deren Bodenfruchtbarkeit durch die Entwicklung von Grünland nicht erheblich gemindert wird.

- Niederschlagswasser tropft an der Modulkante ab und versickert im Boden, ggf. muss der Abfluss vermindert werden. Gegenüber der ackerbaulichen Nutzung sind die Unterschiede in Bezug auf die Grundwasserneubildung sehr gering.
- Es sind nur geringe, unerhebliche Auswirkungen auf das Regionalklima zu erwarten: Betroffen ist vorrangig eine Fläche mit starker Erwärmung im Sommer sowie starker Abkühlung in kalten Nächten. Abfließende Kaltluft wird an der östlichen Baumreihe aufgehalten. Eine geringe Verminderung der Kaltluftproduktion hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Regionalklima oder die regionale Luftqualität. Auf das Mikroklima wird die Anlage einen Einfluss haben, es entstehen nur spärlich bewachsene Flächen unterhalb der Module, die trockener sind und weniger Feuchtigkeit verdunsten.
- Die Grundmoränen beiderseits der Uckerniederung sind durch zahlreiche Windenergieanlagen überprägt. Das Landschaftsbild wird durch die flächige Bebauung einer offenen Agrarfläche mit Modultischen erheblich verändert. Die PV-Freiflächenanlage ist vor allem von Süden und Osten aus zu sehen, von Nordwesten werden sie durch das Relief und Gehölze verdeckt. Die Erholungsnutzung ist nicht erheblich betroffen, die Fläche war bisher für die Erholungsnutzung kaum relevant, da landwirtschaftlich genutzt,
- Aus der Anlage ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Wohnen und das Wohnumfeld in den angrenzenden Siedlungen.

### **Betrieb**

- Zusätzliche Belastungen für die Bevölkerung durch Lärm, Schadstoffe, Feinstaub entstehen während des Betriebes nicht.

Im Sinne der Umweltverträglichkeit entstehen keine erheblichen Auswirkungen. Die Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, die biologische Vielfalt, den Boden und das Landschaftsbild sind im Rahmen der Eingriffsregelung kompensierbar.

Die vermeidbaren Beeinträchtigungen sind durch Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zu vermeiden bzw. zu mindern (siehe Kapitel 3.5).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind durch Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich CEF-Maßnahmen) zu vermeiden (siehe Kapitel 3.4).

Eingriffe in Biotope und den Naturhaushalt nach § 14 BNatSchG sind gemäß § 15 BNatSchG durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren (siehe Kapitel 3.2).

### **9.5 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Gemeinde Uckerland hat am 31.08.2023 den Aufstellungsbeschluss Nr. 0286/23 für die Einleitung einer Bauleitplanung zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemarkung Bandelow, Flur 5, Flurstück 147 gefasst. Am 19.10.2023 wurde der Flächenumriss geändert. Der Bebauungsplan wird nach §§ 8 bis 10 a BauGB aufgestellt. Das Baugebiet wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Erneuerbare Energien –Photovoltaik -Anlage“ im Sinne von § 11 BauNVO festgesetzt.

Die zulässige überbaute Grundfläche wird mit der Grundflächenzahl (GRZ) festgelegt. Sie beträgt 0,6. Das Höchstmaß der baulichen Anlagen wird auf max. 4,0 m über der natürlichen Geländeoberkante

festgesetzt. Für Nebenanlagen kann ausnahmsweise eine Höhe von max. 5,00 m über der natürlichen Geländeoberkante zugelassen werden.

Das SO-Gebiet umfasst eine Fläche von ca. 44 ha und wird überwiegend eingezäunt. Er erstreckt sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen östlich von Bandelow am Westrand der Uckerniederung. Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb von Schutzgebieten. Im Osten grenzt das Europäische Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“ (DE 2649-421) an. In Kapitel 2.12 wird eine FFH-Vorprüfung vorgenommen.

Der Umweltbericht legt die Ergebnisse der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB dar.

Es sind u. a. die Ziele des Umweltschutzes im Bundesnaturschutzgesetz, im Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetz, im Baugesetzbuch, Bundesbodenschutzgesetz, im Wasserhaushaltsgesetz, in der Deutschen Anpassungsstrategie an den Klimawandel, im Brandenburgischen Wassergesetz und die Vermeidung von Bodenversiegelungen zu beachten.

Trotz der Großflächigkeit der geplanten PV-Freiflächenanlage werden durch die geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen die Ziele, die im Landschaftsprogramm Brandenburg formuliert und dargestellt werden, nicht erheblich beeinträchtigt (siehe Kapitel 1.3 des Umweltberichts). Im Zuge der Anlage der PVA wird z. B. der Stoffeintrag in Boden und Wasser reduziert, der Boden schonender bewirtschaftet. Biotopstrukturen und landschaftsgliedernde Elemente werden nicht beseitigt.

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt ca. 10 km nördlich der Stadt Prenzlau, im Uckermärkischen Becken- und Hügelland, am östlichen Rand der Grundmoränenlandschaft Schönermark – Dedelow, welche an die Uckerseerinne angrenzt.

Der Geltungsbereich liegt auf einer intensiv genutzten Ackerfläche. Im Westen, Norden und Süden wird die Fläche von Gehölzstrukturen und Säumen begrenzt, im Süden geht sie nahtlos in weitere Äcker über. Im Norden ist eine teilbefestigte Zufahrt von einem breiten Betonplattenweg vorhanden. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich eine Abgrabung mit Gras- und Staudenfluren sowie Aufwuchs mit Schwarzem Holunder sowie ein nach § 30 BNatSchG geschütztes Feldgehölz feuchter-nasser Standorte mit einem flachen offenen Graben. Die Biotopkartierung wurde im April 2023 durchgeführt.

Im Jahr 2022 wurden die Brutvogelarten kartiert. Es konnten 35 Vogelarten beobachtet werden, von denen 26 als Brutvögel (Status BV und BN) gewertet werden können. Auf der vom geplanten Vorhaben betroffenen Ackerfläche brüteten Feldlerchen (7 – 8 Reviere, wertgebende Art), die Schafstelze (3 Reviere) und die Grauammer (1 Revier, wertgebende Art). Weitere wertgebende Vogelarten wurden in angrenzenden Habitaten bzw. dem Feldgehölz und der Abgrabung erfasst: Neuntöter, Mäusebussard, Gelbspötter, Bluthänfling und Feldschwirl. Die Erfassung der Zug- und Rastvögel in den Jahren 2022 – 2023 ergab eine nur sehr geringe Nutzung der Vorhabenfläche trotz der Nähe zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Uckerniederung“.

Die streng geschützte Zauneidechse wurde bei den Kartierungen im Jahr 2022 jeweils außerhalb des Geltungsbereiches entlang der Gehölz- und Saumstrukturen mit Feldsteinhaufen erfasst.

Ein Vorkommen der Knoblauchkröte (streng geschützt) ist breit gestreut auf dem Acker zu erwarten, der allgemein von der Art als Sommerlebensraum genutzt wird.

Ein Vorkommen von streng geschützten Käfern und weiteren streng geschützten Insekten ist im Geltungsbereich nicht anzunehmen. Es werden keine Gehölze gefällt, betroffen sind Intensivackerflächen.

Es sind lehmige Böden betroffen, die im Geltungsbereich eine durchschnittliche Bodenzahl von 44 besitzen und somit vorwiegend allgemeine Wert- und Funktionselemente aufweisen.

Der Abstand des Grundwassers zur Geländeoberkante steigt von der Uckerniederung rasch an. Es besteht eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber dem flächenhaften Eintrag von Schadstoffen.

Der offene Grabenabschnitt im Feldgehölz fällt zeitweise trocken. Unterhalb des Ackers ist er verrohrt.

Für die klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsfunktionen besitzt die Fläche eine geringe bis mittlere Bedeutung.

Im Geltungsbereich ist das Landschaftsbild als gering bis mittel zu bewerten, die östlich angrenzende Uckerniederung wird mittel bewertet. Es besteht allgemein eine hohe visuell-ästhetische Vorbelastung durch Windenergieanlagen.

Bandelow ist ein Dorf mit durchschnittlicher Wohnqualität einschließlich eines Wohnumfeldes mit Gärten und Grabeland. Die großflächige PVA wird vom Ort aus nicht zu sehen sein. Bauzeitlich werden temporär sehr geringe Belastungen erwartet, wobei die Zufahrt voraussichtlich über Prenzlau – Schönwerder – Abzweig auf den Feldweg am Südrand von Bandelow erfolgt. Die Wohngebäude des Ortes liegen mehr als 700 m vom Vorhabengebiet entfernt.

Ein lokaler Wander- und Radweg führt an der Nordseite entlang. Der Geltungsbereich ist vorwiegend sichtverschattet durch eine Hecke.

Zwei bekannte Bodendenkmale sind vom Vorhaben betroffen.

Es werden keine signifikanten Änderungen des Umweltzustandes und der damit verbundenen Wechselwirkungen erwartet. Mikroklimatisch ist durch die Bebauung und Offenhaltung von Teilflächen mit einer diversen Entwicklung zu rechnen.

Durch die Umsetzung des B-Plans für die PV-Freiflächenanlage sind grundsätzlich keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten noch werden diese befördert.

Das geplante Vorhaben ist nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung der umliegenden Schutzgebiete zu bewirken. Eine echte Alternative für die Nutzung der gegebenen Fläche besteht im Gemeindegebiet nicht.

Durch das Bauvorhaben werden insgesamt geringe-mittlere Auswirkungen auf die Umwelt erwartet, die im Sinne der Umweltverträglichkeit als nicht erheblich einzustufen sind.

Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild sind nach BNatSchG zu vermeiden, zu mindern und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren.

Durch den Bau der PVA und der Nebenanlagen entstehen folgende Beeinträchtigungen:

- die Voll- und Teilversiegelung von Bodenflächen, geringe Beeinträchtigungen durch die Überdachung mit den Modultischen



- die Inanspruchnahme von Ackerflächen sowie in sehr geringem Maße Ruderal- und Staudenflur auf dem Zufahrtsweg,
- Beanspruchung von Revieren der Feldlerche, Grauammer und Schafstelze (Stand 2022),
- Arbeiten im Bereich von Bodendenkmalen (erhebliche Eingriffe werden vermieden)
- Veränderung des Landschaftsbildes in einem von der Landwirtschaft geprägten Landschaftsraum- durch relativ niedrige technische Anlagen, die visuellen Auswirkungen werden durch das Relief und die Gehölzbestände gemindert.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung, Oberflächengewässer, klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktionen, die landschaftsgebundene Erholung und die menschliche Gesundheit erwartet.

Folgende Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind in der Bauphase umzusetzen:

V 6 / V 7 Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens und Grundwassers

V 8 Einsatz von Ramm- oder Tellerfundamenten für die Modultische, sofern möglich Einsatz eines Kabelpfluges zur Verlegung der Mittelspannungskabel

V 9 Anlage der Zufahrtswege und Stellflächen als Schotterauftrag auf Geotextil

V 10 Vermeidung einer Beeinträchtigung der Archivfunktion des Bodens

V 11 Einsatz einer ökologischen Baubegleitung

S 12 Schutz des nach § 30 BNatSchG geschützten Biotops

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsverletzungen gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sind umzusetzen:

V 1<sub>ART</sub> Vermeidung von Tierverlusten bei Brutvögeln in der Bauphase (inkl. Rückbauphase)

V 3<sub>ART</sub> Vermeidung von Tierverlusten bei streng geschützten Reptilien während der Bauphase

V 4<sub>ART</sub> Vermeidung von Tierverlusten in Baugruben

Während der Anlage- und Betriebszeit sind folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) umzusetzen:

V 2<sub>ART</sub> Vermeidung von Tierverlusten während der Betriebszeit der PVA

V 5<sub>ART</sub> Minderung der Barrierewirkung für kleine Säugetierarten

Folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind innerhalb des Geltungsbereichs durchzuführen:

A 1 Umwandlung von Intensivacker in extensiv gepflegtes Grünland im Geltungsbereich

A 2 Anpflanzung von Strauchhecken am Rand des SO-Gebietes

A 3 Anlage und Erhalt des Wildkorridors zum Feldgehölz

A 4 Schaffung von Bruthabitaten für Feldlerchen, Anlage und Erhalt des Wildkorridors zur Abgrabung

A 5 Anlage von Feldlerchenfenstern am Südrand der SO-Fläche durch Freihalten von drei Flächen mit einer Größe von jeweils 25x25m von jeglicher Bebauung, Entwicklung und Erhalt von Extensivgrünland

Die Beeinträchtigungen des Bodens, der Biotope, der Lebensräume der Fauna und des Landschaftsbildes werden durch die Festsetzung der Maßnahmen A 1 bis A 5 vollständig ausgeglichen (vollständiger Text siehe Kapitel 3.6 des Umweltberichts).

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden durch Vermeidungsmaßnahmen vermieden.

Nationale Schutzgebiete und Natura 2000-Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt. Die FFHVorprüfung für das SPA „Uckerniederung“ (DE 2649-421) kam zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen, vom Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf das Natura 2000-Gebiet zu erwarten sind, auch nicht im Zusammenwirken mit anderen geplanten Vorhaben.